

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	Brutto (in US-Dollar)	Netto
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 (Resolution 66/238)	171.623.100	159.535.800
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 (A/67/594)		
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben und der aktualisierten Prognosen	188.279.300	175.235.300
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben der Vereinten Nationen		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050
Beitragssätzen für die Absicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050

RESOLUTION 67/243

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/675, Ziff. 10):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Venezuela (Boliviarische Republik).

67/243. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>56</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>56</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, unter anderem Resolution 66/239 vom 24. Dezember 2011,

1. nimmt Kenntnis von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>56</sup>;
2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>;
3. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>56</sup> und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sie rasch und mit Vorrang umgesetzt werden müssen;
4. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Gerichtshof einen konsolidierten Aktionsplan für den Abschluss seiner Arbeit und den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe bis Ende 2014 ausarbeitet und Bedarf, spätestens jedoch bis 15. April 2013, vorlegt;
5. wiederholt ihre Ersuchen an den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 66/239 in Bezug auf Angelegenheiten, die die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffen;
6. verweist auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs sicherzustellen;
7. begrüßt

10. beschließt außerdem für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 283.067.760 Dollar brutto (252.036.000 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. beschließt ferner für das Jahr 2013 den Betrag von 71.274.825 Dollar brutto (63.314.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.090.675 Dollar brutto (685.925 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. beschließt für das Jahr 2013 den Betrag von 71.274.825 Dollar brutto (63.314.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.090.675 Dollar brutto (685.925 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 1973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.920.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 809.500 Dollar, der für den Internationalen Strafgerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

#### Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Brutto	Netto
(in US-Dollar)	